

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dübén vom 21. August 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) wird nach Beschluss des Stadtrat vom 15.12.2016 nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung von 21. August 2014 erlassen.

Artikel 1

Änderung

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
 11. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von über 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 14. die Beauftragung von Nachträgen
 - a) zu Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge mehr als 20.000 Euro beträgt, 250.000 Euro aber nicht übersteigt,
 - b) bei Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge mehr als 20.000 Euro beträgt, 250.000 Euro aber nicht übersteigt,

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von mehr als 50.000 Euro,
 - b) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten inklusive Nachträgen von mehr als 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

14. die Beauftragung von Nachträgen
- a. zu Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,
 - b. zu Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den beschließenden Ausschuss (Verwaltungsausschuss) beschlossen wurde, wenn der Gesamtwert des Auftrages 250.000 Euro und die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,
 - c. bei Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Stadtrat beschlossen wurde, wenn die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,
 - d. bei Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den beschließenden Ausschuss (Verwaltungsausschuss) beschlossen wurde, wenn der Gesamtwert des Auftrages 250.000 Euro und die Gesamtsumme aller Nachträge 20.000 Euro nicht übersteigt,

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, den 16.12.2016


Astrid Münster
Bürgermeisterin

